



## **RÜCKKAUFSWERT**

Ihrer Kapital-Lebensversicherung neu berechnen?

ANWALTS CONTOR-CASSEL  
Bürogemeinschaft



Die Rückkaufswerte der Kapitallebens –und privaten Rentenversicherungen sind häufig zu niedrig berechnet. Das haben bereits viele Versicherungsnehmer geahnt, aber nun wurde es erneut richterlich festgestellt.

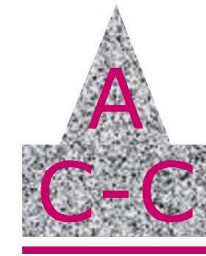
Das Landgericht Hamburg knüpft in seiner am 20.11.2009 verkündeten Entscheidung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an (Urteil vom 12.10.2005 –IV ZR 162/03 und Urteil vom 26.09.2007 IV ZR 321/05). In seiner Begründung stellt das Gericht heraus, dass häufig in den Versicherungsbedingungen ein Verstoß gegen das Transparenzgebot zu finden ist.

Worin besteht der Verstoß? Die Versicherungsunternehmen legen ihren Verträgen Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde, die für ihre Versicherungskunden ausnahmslos gelten. Da die Versicherungen einseitig die Verwendungsmacht ausüben, und nur zu ihren Bedingungen einen Versicherungsvertrag abschließen, unterliegen diese Verträge einer strengen Inhaltskontrolle.

Häufig sind in diesen Bedingungen überraschende Klauseln zu finden, mit denen der Versicherungskunde nicht rechnen musste. Diese Überraschung hat die Unwirksamkeit der Klausel zur Folge. Der Rückkaufswert einer Kapital-Lebensversicherung unterliegt dagegen den Anforderungen des Transparenzgebotes. Das heißt, seine Berechnung muss für den Versicherungskunden nachvollziehbar und plausibel sein.

Bei den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist daher zunächst zu prüfen, ob diese von einem verständigen und redlichen Vertragspartner unter Abwägung aller Interessen übereinstimmend in einem bestimmten Sinn verstanden werden können.

Diesen Anforderungen genügt eine Tabelle im Angebot zum Abschluss des Versicherungsvertrages regelmäßig nicht, die lediglich erkennen lässt, wie der Rückkaufswert jährlich ansteigt. Versicherungsmathematisch wird der Rückkaufswert unter Anrechnung gezahlter Provisionen für den Vertragsabschluss, Vertriebs- und Abschlusskosten ermittelt. Das „klein Gedruckte“ bringt in diesem Fall nicht zum Ausdruck, dass Stornierungskosten ebenfalls mit in die Kalkulation des Restwertes einfließen.



Die Schlussfolgerung dieser Unwirksamkeit nach § 306 BGB, (früher § 6 AGBG) lautet: Der Versicherungskunde kann bei der kapitalbildenden Lebensversicherung als Mindestrückkaufswert die Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals, bei der fondsgebundenen Lebensversicherung die Hälfte des ungezillmerten Fondsguthabens verlangen. Der Begriff „ungezillmert“ bedeutet das Verbot eines Abzuges für Deckungsrückstellungen, die die Versicherung für ihre handelsrechtliche Bilanz vornehmen darf. Der Vertrag zwischen der Versicherung und dem Versicherungskunden und dem sich ergebenden Rückkaufswert hat nichts mit dem handelsrechtlichen Wert zu tun, den die Versicherung in ihrer Bilanz ausweist.

Deckungskapital bzw. Fondsguthaben sind rechtlich nicht klar definierte Begriffe. Um eine Forderung gegenüber der Versicherung zu beziffern, sollte von der Summe der tatsächlich eingezahlten Beiträge ausgegangen werden. Denn die Hälfte dieser Summe darf ja die Versicherung immer noch behalten. Hier ein Beispiel: die garantierte Todesfallsumme, wenn keine Teilverrentung in Anspruch genommen wird, beträgt € 12.000, und nehmen wir an, dies entspricht einer monatlichen Beitragzahlung von € 1.000. Hier kann nach einem Jahr ein Rückkaufswert von € 6.000 und nach dem zweiten Jahr von € 12.000 nach der Rechtsprechung verlangt werden. Die Versicherung weist dagegen Rückkaufswerte von € 2.534 und € 10.793 aus.

## Nähere Auskünfte erteilt Ihnen



### Vera Morell, Rechtsanwältin

Frau Morell ist seit 22 Jahren als Rechtsanwältin zugelassen.

Frau Morell war über 13 Jahre innerhalb eines größeren konzerngebundenen Unternehmens als Juristin und Personaldirektorin tätig. Ihre Verantwortung für über 1.300 Mitarbeiter umfasste das Management von Organisationsänderungen, das Verhandeln von Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen, die Qualifizierung der Mitarbeiter und nicht zuletzt die Lösung juristischer Probleme eines Unternehmens dieser Größenordnung.

## Information

### Vera Morell Rechtsanwältin

Postfach 41 02 36  
34064 Kassel  
Fon 0561 / 937 333 3  
Fax 0561 / 937 333 4  
eMail: [Morell@ac-c.de](mailto:Morell@ac-c.de)